



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Erich Schönauer in seiner Sitzung am 6.5.2013 im selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung gegen die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Die Artikel „Mobbing trieb 13-jähriges Mädchen in den Selbstmord“, erschienen am 30. Jänner 2013 auf Seite 10 der „Kronen Zeitung“ und „Tod nach Mobbing: Der Schock sitzt tief“, erschienen am 31. Jänner auf den Seiten 12 und 13 der „Kronen Zeitung“, sowie der Leserbrief „Der Tod als Erlösung?“, erschienen am 2. Februar 2013 auf Seite 28 der „Kronen Zeitung“, sind ein **schwerwiegender Verstoß gegen die Punkte 2 (Genauigkeit), 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 11 (Suizidberichterstattung) der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse).**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Im Artikel „**Mobbing trieb 13-jähriges Mädchen in den Selbstmord**“, erschienen am 30. Jänner 2013 auf Seite 10 der „Kronen Zeitung“, wird über den Suizid einer 13-Jährigen sowie darüber berichtet, dass sie von Mitschüler/inne/n gemobbt worden sei, wobei das Mobbing als Grund für den Suizid und die Mitschüler/innen somit als für den Tod der 13-Jährigen verantwortlich dargestellt werden.

Außerdem werden Einzelheiten über die Art und Weise des Suizids der 13-Jährigen veröffentlicht.

Im Artikel „**Tod nach Mobbing: Der Schock sitzt tief**“, erschienen am 31. Jänner auf den Seiten 12 und 13 der „Kronen Zeitung“, wird erneut über den Suizid einer 13-Jährigen sowie darüber berichtet, dass sie von Mitschüler/inne/n gemobbt worden sei und dass man in der Schule nichts von Mobbing mitbekommen haben wolle.

Im **Leserbrief „Der Tod als Erlösung?“**, erschienen am 2. Februar 2013 auf Seite 28 der „Kronen Zeitung“, wird das behauptete Mobbing ebenfalls als Grund für den Suizid angeführt. Darüber hinaus finden sich in diesem Leserbrief u.a. die Sätze *„Niemand konnte oder wollte die quälenden Kinder in ihrem vernichtenden Verhalten stoppen, Kinder, die in ihrem eigenen Elternhaus nie die Grundprinzipien einer funktionierenden sozialen Gesellschaft gelernt haben“* und *„Elisabeth hat ihren Frieden gefunden, und sie möge in Frieden ruhen, ihre Peiniger haben ab jetzt die Hölle auf Erden“*.

Wegen des Verdachts von Verstößen gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) hat der Presserat ein selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung eingeleitet.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ machte von der ihr eingeräumten Möglichkeit, Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch.

Zu Punkt 2 des Ehrenkodex (Genauigkeit), insb. Punkt 2.3, der verlangt, dass, ehe Beschuldigungen erhoben werden, nachweislich wenigstens versucht werden muss, eine Stellungnahme der Beschuldigten einzuholen.

Weder im Artikel „**Mobbing trieb 13-jähriges Mädchen in den Selbstmord**“ noch im Artikel „**Tod nach Mobbing: Der Schock sitzt tief**“ findet sich irgendein Hinweis darauf, dass versucht wurde, mit den des Mobbings beschuldigten Kindern und ihren Eltern zu sprechen. Lediglich der Direktor der Schule kommt zu Wort und kann zum Vorwurf, nicht auf das Mobbing reagiert zu haben, etwas sagen.

Angesichts des Umstandes, dass der Vorwurf, durch Mobbing den Suizid einer Mitschülerin verschuldet zu haben, ein außerordentlich schwerwiegender ist, stellt es einen Verstoß gegen Punkt 2.3 des Ehrenkodex dar, dass die beschuldigten Kinder und deren Eltern vor Veröffentlichung der Artikel nicht Gelegenheit zur Stellungnahme bekamen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit der Vorwurf, die 13-jährige Elisabeth wäre von Mitschüler/inne/n gemobbt worden, überhaupt verifiziert wurde. Die Berufung auf „Freunde“ bzw. einen „Freund“ reicht im Hinblick auf die Schwere des Vorwurfs nicht aus.

Der gebotenen Gewissenhaftigkeit und Korrektheit der Recherche wurde hier nach Meinung des Senats nicht Genüge getan.

Zu Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz), insb. 5.1, Wahrung der Rechte und Würde der Person, und 5.4, wonach Pauschalverdächtigungen von Personen(gruppen) unter allen Umständen zu vermeiden sind, sowie **zu Punkt 6 des Ehrenkodex (Intimsphäre)**, insb. die Punkte 6.1. und 6.2., wonach die Intimsphäre jedes Menschen grundsätzlich geschützt ist und bei Kindern der Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert hat.

Sowohl die Würde als auch die Intimsphäre eines Menschen sind über dessen Tod hinaus geschützt (siehe auch die Entscheidungen 2011/S 1 II, 2011/S 2 I und 2011/78).

In den Artikeln „Mobbing trieb 13-jähriges Mädchen in den Selbstmord“ und „Tod nach Mobbing: Der Schock sitzt tief“ wird detailliert über den Suizid der 13-jährigen Elisabeth, über ihre Hautkrankheit und über die Hänseleien/das Mobbing durch ihre Mitschüler/innen berichtet.

Mobbing in Schulen und Suizide von Schüler/innen sind zweifellos Themen, die unsere Gesellschaft bewegen. An der Aufarbeitung dieser Themen, aber auch an der Berichterstattung über konkrete Fälle, besteht ein öffentliches Interesse. Zugleich handelt es sich hierbei aber auch um sehr heikle, schmerzliche Themen, an die verantwortungsvoller Journalismus mit viel Fingerspitzengefühl herangehen sollte. Gerade wenn Minderjährige – im konkreten Fall eine 13-Jährige – betroffen sind, muss die Abwägung zwischen dem Nachrichtenwert einerseits und der Wahrung von Persönlichkeitsrechten und der Intimsphäre der Minderjährigen andererseits besonders sorgsam vorgenommen werden (siehe Punkt 6.2 des Ehrenkodex, der dem Schutz der Intimsphäre von Kindern dezidiert Vorrang einräumt).

Zum Schutz der Rechte der jugendlichen Verstorbenen und ihrer Familienangehörigen sollten private und identifizierende Details tunlichst vermieden werden (siehe die Entscheidung 2011/78). Die vorliegende Berichterstattung verletzt das Pietätsgefühl der Angehörigen und erschwert deren Trauerarbeit.

Aber auch die Mitschüler/innen, die für den Tod ihrer Kollegin öffentlich verantwortlich gemacht werden, haben Anspruch auf Persönlichkeitsschutz wie auch auf Schutz ihrer Intimsphäre. Sie sind erst 13 Jahre alt und werden in den beiden genannten Artikeln pauschal verurteilt, ohne selbst Stellung nehmen zu können.

Eine solche Pauschalverurteilung kann schwerwiegende Auswirkungen haben. Zwar werden in den Artikeln keine Namen von Mitschüler/inne/n genannt, doch in der Schule und in deren Umfeld sind die betroffenen Kinder identifizierbar. Wie sie selbst in einem nicht veröffentlichten Leserbrief angeben, wurden sie infolge der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung sogar auf der Straße angepöbelt. Derart öffentlich „an den Pranger gestellt“ zu werden, bedeutet für diese 13-Jährigen eine zusätzliche Belastung (zusätzlich in Hinblick darauf, dass sie auch den Tod ihrer Mitschülerin verarbeiten müssen).

Durch die Veröffentlichung des Leserbriefes „Der Tod als Erlösung?“ wird der Druck auf die Kinder noch einmal erhöht. Aussagen wie „Niemand konnte oder wollte die quälenden Kinder in ihrem vernichtenden Verhalten stoppen“ und „Elisabeth hat ihren Frieden gefunden, und sie möge in Frieden ruhen, ihre Peiniger haben ab jetzt die Hölle auf Erden“ sind geeignet, die Rechte und die Würde der

beschuldigten Minderjährigen empfindlich zu verletzen. Nach Meinung des Senats hätte ein solcher Leserbrief nicht gebracht werden dürfen.

Selbst wenn der Vorwurf des Mobbing stimmte – was in keiner Weise erwiesen ist -, wären öffentliche Vorhaltungen und Schuldzuweisungen jedenfalls der falsche Weg, die Geschehnisse aufzuarbeiten.

Hinzu kommt, dass ein Suizid zumeist viele Ursachen hat und nicht auf eine einzige zurückgeführt werden kann.

Zu Punkt 11 des Ehrenkodex (Suizidberichterstattung):

Vor allem im Artikel „Mobbing trieb 13-jähriges Mädchen in den Selbstmord“ wird der Suizid in allen Einzelheiten und in einer Art und Weise beschrieben, die Nachahmungen zur Folge haben könnte.

Eine derart detaillierte Beschreibung ist nicht erforderlich, um über das traurige Ereignis zu berichten. Anstatt auf überschießende Berichterstattung zu verzichten, wird genau beschrieben, wie Elisabeth sich das Leben genommen hat. Die Gefahr der Nachahmung ist hier nach Meinung des Senats gegeben (in der Wissenschaft spricht man in diesem Zusammenhang vom sogenannten Werther-Effekt).

Der in Punkt 11 des Ehrenkodex geforderten großen Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizide wurde nicht Rechnung getragen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Verstöße gegen die Punkte 2, 5, 6 und 11 der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) vorliegen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag. Andrea Komar
06.05.2013